

# **SATZUNG**

## **des Vereins**

### **"Familienverband JULIUS ERBSLÖH"**

#### **§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins; Vereinsjahr**

Der Zweck des Vereins ist:

- (1) das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit der Angehörigen der Familie Julius Erbslöh zu pflegen
- (2) Mitglieder der Familie durch Erziehungsbeihilfen oder in anderer Weise zu unterstützen.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb des Vereins ist ausgeschlossen.

Der Sitz des Vereins ist **Wuppertal**.

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.

#### **§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft des Vereins können nach Vollendung des 16. Lebensjahres erlangen:

Alle Nachkommen der Eheleute

Carl Julius Erbslöh, geb. 30. Januar 1814,  
gest. 2. Dezember 1880 und  
Adelheid, geb. Wesenfeld, geb. 20. Januar 1821,  
gest. 13. August 1904

sowie die Ehegatten dieser Nachkommen. Letzteres gilt entsprechend für die Partner und Partnerinnen in eingetragener Lebenspartnerschaft (§ 1 LPartG).

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Über Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss entscheiden.

#### **§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft**

Der Austritt geschieht durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Im Laufe des Vereinsjahres Ausscheidende haben den Beitrag für das laufende Jahr zu entrichten.

Die Beendigung der Mitgliedschaft kann durch den Vorstand festgestellt werden, wenn nach vorheriger Mahnung ein Mitglied drei Jahre nacheinander seinen Beitrag nicht entrichtet hat, ohne dass dieser auf Grund des § 5 erlassen ist. Ein Ausschluss aus anderen Gründen muss von 2/3 der Vorstandsmitglieder nach Anhörung beider Seiten beschlossen werden. Der Beschluss ist unanfechtbar.

Bei einer Scheidung wird aus einer Mitgliedschaft durch Heirat eine Mitgliedschaft ohne Stimmrecht, wenn dem Vorstand der Wunsch dazu mitgeteilt wird. Bei einer Auflösung der eingetragenen Lebenspartnerschaft gilt der vorherige Satz entsprechend.

#### **§ 4 Organe des Vereins - Vorstand - Familientag (Mitgliederversammlung)**

(1) Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Vorsitzender, Schriftführer und Schatzmeister müssen volljährig sein. Der Vorstand wird von allen Mitgliedern am Familientag mit einfacher Mehrheit gewählt und verwaltet sein Amt bis zum nächsten Familientag; es sollen in ihm nach Möglichkeit verschiedene Zweige der Familie und die verschiedenen Generationen vertreten sein. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel; bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.

Findet innerhalb der der Wahl folgenden sieben Jahren kein Familientag statt, so ist die Neuwahl bis zum Ende des siebten Jahres durch schriftliche Abstimmung vorzunehmen, die der Vorstand zu veranlassen hat.

Die gewählten Vorstandsmitglieder verteilen die Ämter des Vorsitzenden, Schriftführers und Schatzmeisters unter sich. In Fällen von Verhinderung vertritt der Schriftführer den Vorsitzenden; Schriftführer und Schatzmeister vertreten sich gegenseitig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder einen Ersatz für den Rest seiner Amtszeit wählen.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse des Familientages bzw. der schriftlichen Beschlüsse der Mitglieder des Familienverbandes und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Vorsitzender, Schriftführer und Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (Geschäftsführender Vorstand). Je zwei von ihnen sind gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt.

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden durch Einladung einberufen, wenn dies die Lage der Geschäfte erfordert oder wenn es von einem Vorstandsmitglied beantragt wird.

Er ist bei Anwesenheit von mindestens 60 % der Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Anträge an den Vorstand sind schriftlich zu stellen. Ein Beschluss über einen Antrag kann auch auf schriftlichem Wege erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Antrag schriftlich erklären.

Über alle Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung - Familientag - findet möglichst alle fünf Jahre statt, zu welchem alle Mitglieder durch den Vorstand schriftlich einzuladen sind. Außerdem hat der Vorstand außerordentliche Familientage einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Fünftel aller Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes schriftlich beantragt.

Es ist mindestens vier Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung - Familientag - sind zur Beratung und Beschlußfassung zu unterbreiten insbesondere:

- a) Bericht des Schriftführers für die Zeit seit der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung,
- b) Rechnungsbericht des Schatzmeisters,
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- d) Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder.

Das Stimmrecht kann von allen Mitgliedern ausgeübt werden. Diese können sich durch ein anderes, von ihnen mit schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied vertreten lassen.

Anträge gelten - soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen als angenommen. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muß stattgegeben werden.

Die Beschlüsse des Familientages sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem dem Vorstand nicht angehörenden Mitglied zu unterzeichnen.

## **§ 5 Vereinsbeiträge - Anzeigepflicht**

Der jährliche Beitrag ist in den ersten sechs Monaten eines jeden Vereinsjahres an den Familienverband Julius Erbslöh zu entrichten. Es sind Mindestbeiträge für jugendliche, für in Ausbildung und für im Berufsleben stehende Mitglieder vorgesehen. Über die Höhe der Beiträge stimmt der Vorstand ab. Der Vorstand kann in besonderen Fällen die Beitragszahlung erlassen.

Jede Geburt, Verheiratung und jeder Todesfall eines Angehörigen der Familie Julius Erbslöh ist von dem ihm nächststehenden Vereinsmitglied alsbald dem Vorstand anzuzeigen. Ferner hat jedes Mitglied alle Änderungen in seinem Wohnsitz und Beruf durch Mitteilung an den Schriftführer zur Kenntnis des Vorstandes zu bringen.

## **§ 6 Vereinsvermögen - Verwendung des Vereinsvermögens**

Das Vereinsvermögen wird gebildet aus den Überschüssen der Beiträge, Zinsen und aus besonderen Zuwendungen der Mitglieder.

Der Vorstand kann nach seinem Ermessen Unterstützungen zur Ausbildung sowie in Fällen von Bedürftigkeit gewähren. Es besteht für ihn keine Verpflichtung, über diese Rechenschaft abzulegen.

Den am Familientag teilnehmenden Mitgliedern können auf Antrag Unkostenzuschüsse gewährt werden.

Die Vorstandsmitglieder haben auf Vergütung ihrer im Vereinsinteresse gemachten baren Ausgaben Anspruch.

## **§ 7 Satzungsänderung und Auflösung**

Änderungen der Satzungen sind nur mit 3/4 Stimmenmehrheit sämtlicher Mitglieder, welche in der Mitgliederversammlung anwesend oder durch Vollmacht vertreten sind, oder bei schriftlicher Abstimmung mit 3/4 Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen zulässig.

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss mit 3/4 Stimmenmehrheit der bei einer Mitgliederversammlung Anwesenden oder bei schriftlicher Abstimmung durch 3/4 Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

In einer Mitgliederversammlung kann nur dann über die freiwillige Auflösung des Verbandes abgestimmt werden, wenn dies in der Tagesordnung der Einladung vorgesehen ist. Einladung und Tagesordnung müssen in diesem Fall mindestens vier Wochen vor dieser Mitgliederversammlung per Einschreiben an die Mitglieder abgesandt werden.

Über eine Auflösung des Vereins kann nur dann schriftlich abgestimmt werden, wenn der sich aus zwingenden Gründen nicht in der Lage sieht, innerhalb von sechs Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, an der mindestens 2/3 aller Mitglieder teilnehmen. Auch die Aufforderung zur schriftlichen Abstimmung ist per Einschreiben herauszusenden, und zwar mit vorbereiteten Stimmzetteln. Es wird den Mitgliedern anheimgestellt, die Stimmzettel per Einschreiben zurückzusenden, um die Zählung ihrer Stimme zu gewährleisten.

Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung oder haben bei schriftlicher Abstimmung die Stimmberechtigten gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen im Sinne des Vereinszweckes Beschluss zu fassen.

*Diese Satzung wurde zuletzt in der Mitgliederversammlung vom 27. Mai 2017 geändert.*